

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0923/2012
Auskunft erteilt: Herr Winter
Ruf: 492 20 30
E-Mail: WinterF@stadt-muenster.de
Datum: 21.11.2012

Betrifft

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

Beratungsfolge

05.12.2012	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
12.12.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
12.12.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster mit der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) der Stadt Münster (Anlage 1) wird beschlossen.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW können die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit (abweichenden) Gebührensätzen erlassen. Die Stadt Münster hat auf dieser Grundlage eine Verwaltungsgebührensatzung erlassen (vom 19.12.1997). Mit der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung sollen zum einen der § 2 Nr. 2 der Verwaltungsgebührensatzung und zum anderen Verwaltungsgebührentarife aus folgenden Bereichen angepasst werden:

- Standesamt (Amt 34)
- Sozialamt (Amt 50)
- Vermessungs- und Katasteramt (Amt 62)
- Tiefbauamt (Amt 66)

• **Standesamt - Amt 34**

Das Amt 34 schlägt mit Bezug auf die Maßnahme Nr. 34 der Anlage 1 a (Anhebung von Standesamtsgebühren) zur Ratsvorlage V/0702/2012 „Nachhaltige kommunale Haushaltspolitik – Handlungsprogramm 2012 bis 2017 (Teil 2)“ und in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW nachstehende Gebührenanpassungen im Standesamt als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung vor.

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster werden folgende Verwaltungsgebührentarife neu angefügt:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung vom 12.05.2012)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 12. bisher nicht vorhanden	Neu: Nr. 12. Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes	
Nr. 12.1 bisher Landesgebührenordnung 40,00 €	Neu: Nr. 12.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung, Lebenspartnerschaft, einer Geburt oder eines Sterbefalles im Ausland	neu: je 59,00
Nr. 12.2 bisher Landesgebührenordnung 25,00 €	Neu: Nr. 12.2 Antrag auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen	neu: 60,00
Nr. 12.3 bisher Landesgebührenordnung 10,00 €	Neu: Nr. 12.3 Erteilung einer Personenstands-urkunde oder beglaubigten Abschrift	neu: je 12,00
Nr. 12.4 bisher Landesgebührenordnung 5,00 €	Neu: Nr. 12.4 Weitere Urkunden	neu: je 8,00
Nr. 12.5 bisher Landesgebührenordnung 8,00 €	Neu: Nr. 12.5 Auskünfte aus den Sammelakten	neu: 15,00 je Auskunft
Nr. 12.6 bisher Landesgebührenordnung 40,00 € (deutsch) 66,00 € (ausländisch)	Neu: Nr. 12.6 Anmeldung der Eheschließung und Lebenspartnerschaft	neu: 59,00
Nr. 12.7 bisher Landesgebührenordnung 40,00 €	Neu: Nr. 12.7 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	neu: 50,00
Nr. 12.8 bisher Landesgebührenordnung 40,00 € (deutsch) 66,00 € (ausländisch)	Neu: Nr. 12.8 Ehefähigkeitszeugnis	neu: 59,00
Nr. 12.9 bisher nicht vorhanden	Neu: Nr. 12.9 Folgebeurkundung Religionszugehörigkeit im Geburtenregister auf Antrag	neu: 10,00

Die Position 12.9 „Folgebeurkundung Religionszugehörigkeit im Geburtenregister auf Antrag“ ist gänzlich neu. Es handelt sich hierbei um eine Tätigkeit, die bisher im Gebührentarif des Landes keinem Gebührentatbestand zugeordnet ist. Hier ist zu erwähnen, dass sich speziell in den Bistümern Münster und Paderborn die Bistumsverwaltungen darauf spezialisiert haben, die Eltern

bei Taufe ihrer Kinder über die Möglichkeit der Registrierung der Religionszugehörigkeit im Geburtenregister zu informieren und dies für die Eltern in die Wege leiten. Das Standesamt Münster als sehr großes Geburtenstandesamt ist von dieser Maßnahme ganz besonders betroffen. Im Jahr 2011 ist in 1.560 Fällen die Nachregistrierung der Religion des Kindes beantragt worden. Die Aufgabe ist mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden. Die Leitung des Amtes 34 wird sich bemühen, über den Städtetag einen Antrag auf Aufnahme in den Gebührentarif des Landes zu stellen.

Durch die Anpassung der Gebührentarife werden jährliche Mehreinnahmen von 100.000 € erwartet.

Hinsichtlich der Belastung für den Bürgerinnen und Bürger ist eine Erhöhung der Gebühren im vorgeschlagenen Rahmen nicht so gravierend, da sie von den verschiedenen Amtshandlungen des Standesamtes nur in Einzelfällen betroffen sind.

- **Sozialamt - Amt 50**

Redaktionelle Anpassung:

Bisheriger Wortlaut der Textpassage des § 2 Gebührenfreie Amtshandlungen Nr. 2 (in der Fassung vom 12.05.2012):

Gebührenfrei sind neben gesetzlich geregelten Fällen

„... 2. Amtshandlungen, die Angelegenheiten der Jugendhilfe, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge oder das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte betreffen oder der Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und des Heimkehrergesetzes dienen; ...“

Geänderter Wortlaut der Textpassage des § 2 Gebührenfreie Amtshandlungen Nr. 2 (Bechlussvorschlag):

Gebührenfrei sind neben gesetzlich geregelten Fällen

„... 2. grundsätzlich alle Amtshandlungen, die auf der Grundlage eines Sozialgesetzbuches beruhen (§ 64 SGB X). Dies betrifft regelmäßig die Angelegenheiten der Jugendhilfe (SGB VIII), der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII), der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) oder des Schwerbehindertenrechts (SGB IX); ...“

Begründung

Auf die grundsätzliche Regelung zur Gebührenfreiheit gemäß § 64 SGB X sollte ausdrücklich hingewiesen werden. Die sich anschließende Aufzählung benennt die häufigsten Anwendungsfälle.

1. Maßgeblich für die Leistungsgewährung zur Existenzsicherung sind seit dem 01.01.2005 das SGB II und das SGB XII. Die Formulierung sollte daher an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst werden.

2. Das SGB XI sollte ebenfalls aufgeführt werden, da die im Rahmen der Pflege- und Wohnberatung durchgeführten Beratungen ebenfalls gebührenfrei sind.
3. Träger der Kriegsopferfürsorge sind seit dem 01.01.2008 nicht mehr die sog. örtlichen Träger (Kommunen), sondern ausschließlich die Hauptfürsorgestelle beim Landschaftsverband. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme dieser Leistung unter die zur Gebührenbefreiung berechtigenden Leistungen entbehrlich.
4. Die Antragsbearbeitung im Schwerbehindertenrecht und Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen wird seit dem 01.01.2008 ebenfalls durch die Kommune (Sozialamt) vorgenommen und erfolgt auf der Rechtsgrundlage des SGB IX.
5. Das Heimkehrergesetz ist zum 01.01.1992 außer Kraft getreten. Insofern kann ebenfalls auf die Nennung verzichtet werden.

• **Vermessungs- und Katasteramt - Amt 62**

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung vom 12.05.2012)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 4.5 bisher als Teil des Tarifs 4.4 25,00 €	Neu: Nr. 4.5 Vorkaufsrechtszeugnis	neu: 35,00 je Erteilung

Bisher wird für die Erteilung von Vorkaufsrechtszeugnissen eine Gebühr von 25,00 € nach Verwaltungsgebührentarif 4.4 „Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)“ [hier: 2,60 € bis 25,60 €] erhoben (letzte Erhöhung: 2008 von 20,00 € auf 25,00 €). Damit liegt der Tarif im Vergleich mit den Tarifen vergleichbarer Gemeinden im mittleren bis unteren Drittel [hier: 20,00 € bis 90,00 €].

Die Anfügung einer zusätzlichen Ziffer erhöht die Transparenz und hat keinen Einfluss auf die Gebühren für die Ausstellung von z. B. Ursprungszeugnissen.

• Tiefbauamt - Amt 66

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung vom 12.05.2012)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 5. Leistungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen	Nr. 5. Textneufassung: Zustimmungserteilung gemäß § 142 Abs. 8, § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz - bei einfachem Bearbeitungsaufwand - bei Bearbeitungsaufwand mit erhöhtem Abstimmungsbedarf - bei Bearbeitungsaufwand mit hohem Abstimmungsbedarf	bisher: Unterteilung in Ziff. 5.1 bis 5.3 neu: 200,00 370,00 525,00
Nr. 5.1 Zustimmung zur Leitungsverlegung nach dem Telekommunikationsgesetz	Nr. 5.1 entfällt ersatzlos	
Nr. 5.1.1 Schaltschränke	Nr. 5.1.1 entfällt ersatzlos	entfällt; bisher: 100,00
Nr. 5.1.2 Leitungen mit einer Länge von bis zu 50 m inkl. Straßenquerungen	Nr. 5.1.2 entfällt ersatzlos	entfällt bisher: 150,00
Nr. 5.1.3 Leitungen mit einer Länge von über 50 m	Nr. 5.1.3 entfällt ersatzlos	entfällt; bisher: 75,00 + 1,50 je lfd. m
Nr. 5.2 Mitverlegung von Leitungen	Nr. 5.2 entfällt ersatzlos	
Nr. 5.2.1 Verlegung von 2 Leitungen, für die 2. Leitung	Nr. 5.2.1 entfällt ersatzlos	entfällt; bisher: 50% der Gebühr von 5.1.2 oder 5.1.3
Nr. 5.2.2 Verlegung von mehr als 2 Leitungen, für jede weitere Leitung	Nr. 5.2.2 entfällt ersatzlos	entfällt; bisher: 30% der Gebühr von 5.1.2 oder 5.1.3
Nr. 5.3 Rahmenverträge (generelle Regelungen bei wiederkehrenden Inanspruchnahmen z. B. durch die Telekom, Post etc.) - für Nachträge	Nr. 5.3 entfällt ersatzlos	entfällt; bisher: 1000,00 100,00

Die Änderung ist erforderlich, da die Rechtsprechung eine Staffelung der Gebühren nach Leitungslänge nicht mehr zulässt. Nach dem Telekommunikationsgesetz darf die Gebühr lediglich den Verwaltungsaufwand abdecken. Die bisherige Orientierung des Aufwandes an der Leitungslänge wird von der Rechtsprechung nicht mehr akzeptiert.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die nach Verwaltungsaufwand pauschalierten Gebühren aufwandsneutral gegenüber den bisherigen an den Leitungslängen orientierten Gebühren umgesetzt werden können.

I. V.

Gez. Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage